

Merkblatt (Stand 01.01.2017)

über die Feuer-, Einbruchdiebstahl-, Sturm-/Hagel-, Glasbruch- und Leitungswasserversicherungen der Kleingärtner vom

Stadt und Bezirksverband Münster der Kleingärtner e.V.
Ludgeriplatz 2, 48151 Münster

und

LVM Landwirtschaftlicher Versicherungsverein Münster,
Kolde-Ring 21, 48126 Münster

- Verein -

- Versicherer -

Versicherungsumfang

1. Feuer-Versicherung

Allgemeine Bedingungen für die Verbundene Sach-Gewerbeversicherung (VSG 2008)

1.1 Gegen Feuerschäden ist das Gartenhaus mit Anbau und Nebengebäuden einschl. der Fundamente (mit Pergolen, Markisen), auf dem Kleingartengrundstück einschließlich Inhalt versichert. Einfriedungen, Zäune, Bäume, Sträucher und Stauden sind mitversichert, soweit sie in Verbindung mit einem Brand des Gebäudes vernichtet oder beschädigt werden.

1.2 Eingeschlossen in die Versicherung sind auch Schäden durch Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges.

1.3 Mitversichert sind Aufräumungs- und Abbruch- sowie Feuerlöschkosten bis zur Höhe der Entschädigungsgrenze für das Gebäude.

2. Einbruchdiebstahl-Versicherung

Allgemeine Bedingungen für die Verbundene Sach-Gewerbeversicherung (VSG 2008)

Gegen Einbruchdiebstahlschäden ist der Inhalt des Gartenhauses mit Anbau und Nebengebäuden versichert. Zerstörungen oder Beschädigungen im Gartenhaus, im Anbau und in den Nebengebäuden in Verbindung mit einem Einbruch (Vandalismus) sind versichert.

3. Sturm-/Hagel-Versicherung

Allgemeine Bedingungen für die Verbundene Sach-Gewerbeversicherung (VSG 2008)

1.1 Gegen Sturm / Hagel ist das Gartenhaus mit Anbau und Nebengebäuden einschließlich Inhalt auf dem Kleingartengrundstück bis zur vereinbarten Versicherungssumme versichert.

1.2 Mitversichert sind Aufräumungs- und Abbruchkosten bis zur Höhe der Entschädigungsgrenze für das Gebäude.

4. Glasbruch-Versicherung

Allgemeine Bedingungen für die Glasversicherung (AGIB 2008)

4.1 Die Glasbruch-Versicherung erstreckt sich auf die einfache Verglasung und Sicherheits- sowie Isolierverglasung des Gartenhauses mit Anbau und der Nebengebäude sowie auf Wintergarten- und Verandenverglasung. Mitversichert sind Türüberdachungen, Gewächshäuser und Frühbeetfenster.

4.2 Ausgeschlossen sind Dachverglasungen, Kunststoffe, Folien, Aquarien, Hohlgläser und Beleuchtungskörper.

5. Leitungswasserversicherung

Allgemeine Bedingungen für die Verbundene Sach-Gewerbeversicherung (VSG 2008)

1.1 Gegen Leitungswasserschäden ist das Gartenhaus mit Anbau und Nebengebäuden nebst Inhalt auf dem Kleingartengrundstück versichert.

1.2 Mitversichert sind Aufräumungs- und Abbruchkosten bis zur Höhe der Entschädigungsgrenze für das Gebäude.

6. Grundversicherung

Jahresbeitrag der Grundversicherung bei einer Schadenquote < 40% im abgelaufenen Versicherungsjahr:

für die Form 1	35,00 €
für die Form 2	52,00 €

(einschließlich der gesetzlichen Versicherungssteuer)

Jahresbeitrag der Grundversicherung bei einer Schadenquote zwischen 40% und 60% im abgelaufenen Versicherungsjahr:

für die Form 1	42,00 €
für die Form 2	63,00 €

(einschließlich der gesetzlichen Versicherungssteuer)

Jahresbeitrag der Grundversicherung bei einer Schadenquote > 60% im abgelaufenen Versicherungsjahr:

für die Form 1	53,00 €
für die Form 2	78,00 €

Grundversicherungssummen

	Form 1	Form 2
für das Gebäude	10.000 €	20.000 €
für den Inhalt	3.000 €	3.000 €
Gesamt für Gebäude und Inhalt	13.000 €	23.000 €

7. Höherversicherung

7.1. Für den Fall, dass Gartenhaus oder Inhalt einen höheren Wert darstellen, ist eine Höherversicherung abzuschließen.

7.2 Beitrag pro 1.000 € Höherversicherung

Gebäude	1,00 €
Inhalt	4,00 €

(einschl. der gesetzlichen Versicherungssteuer)

8. Versicherungsjahr

Versicherungsjahr ist das Kalenderjahr. Eine gesonderte Police wird nicht erstellt. Versicherungslisten sind beim Stadt- und Bezirksverband einzusehen. Für Mitglieder, die der Versicherung während des Jahres beitreten, besteht kostenloser Versicherungsschutz bis zum Ende des Beitrittsjahres.

9. Unterversicherungsverzicht

Gebäudeversicherung

Bei Vertragsschluss nach Form 1 oder Form 2 verzichtet der Versicherer auf den Einwand der Unterversicherung, nach Form 1 bei Abrechnung eines Schadenfalles auf der Grundlage von Eigenleistungen, nach Form 2 auf der Grundlage von ortsüblichen Handwerkerpreisen, jeweils begrenzt durch die vereinbarte Versicherungssumme. Eigenleistungen werden mit EUR 12,50 je Stunde vergütet.

10. Entschädigungsleistungen

10.1 Gebäudeversicherung

Ersetzt werden im Schadenfall die Wiederherstellungskosten, höchstens jedoch die Versicherungssumme.

Bei größeren Schäden wird als Vorschusszahlung - unabhängig von der Wiederherstellung- höchstens der Betrag ersetzt, der sich nach den gültigen Richtlinien des Vertragspartners für die Wertermittlung des Gartenhauses ergibt. Der Rest wird fällig, wenn die Wiederherstellung durchgeführt oder sichergestellt ist. Vor Zahlung der Restentschädigung sind die Wiederherstellungskosten zu belegen.

10.2 Inhaltsversicherung

Ersetzt werden im Schadenfall die Wiederbeschaffungskosten von Sachen gleicher Art und Güte (Neuwert), höchstens jedoch die Entschädigungsgrenze. Bei Totalschaden wird unabhängig von der Wiederbeschaffung der Zeitwert ersetzt. Der Rest wird fällig, wenn die Wiederbeschaffung durchgeführt oder sichergestellt ist, maximal jedoch bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme. Vor Zahlung der Restentschädigung sind die Wiederbeschaffungskosten zu belegen.

10.3 Reparaturkosten

Reparaturkosten sind zu belegen, andernfalls werden hierfür Schätzbeträge angesetzt. Restbeträge werden erst nach Vorlage von Rechnungen erstattet.

Reparaturen sollten nach Möglichkeit durch Eigenleistung oder mit Hilfe von Gartenfreunden vorgenommen werden. Bei Eigenleistung wird das Material und ein Entgelt für geleistete Stunden in Höhe von 12,50 € je Std. ersetzt.

10.4 Sondereinschlüsse

Schäden durch einfachen Diebstahl von Sachen, die zur Gartenbewirtschaftung gehören, wie z. B. Gartenmöbel, Schubkarren und Leitern, sofern diese auf Grund ihrer Beschaffenheit nicht in den Gartenhäusern untergebracht werden können, sind mitversichert. Höchstentschädigung 250 €. Diese Teile (nicht Stühle) müssen innerhalb des Gartengrundstückes fest verankert oder angeschlossen werden.

Einfriedungen und Zäune (einschl. Außenzaun der Gesamtanlage), soweit sie in Verbindung mit Einbrüchen in das Gartenhaus vernichtet oder beschädigt werden, sind bis zu 200 € mitversichert.

Schäden, die durch den Abbau von Bestand- oder Zubehör-Teilen am versicherten Gartenhaus entstehen (Demontageschäden), jedoch nicht die demontierten und entwendeten Sachen selbst, sind bis zu 150 € mitversichert.

11. Besondere Entschädigungsgrenzen

Abweichend von Punkt 10 gelten folgende besondere Entschädigungsgrenzen:

11.1 Schäden am Gebäude, die in Verbindung mit Einbruchdiebstahl verursacht werden, um in das Gartenhaus hineinzugelangen, sind bis zu 900 € mitversichert.

11.2 In der Sturmversicherung sind außen am Gartenhaus angebrachte Sachen (z.B. Vordächer und Überdachungen, Markisen, Pergolen) bis zu 1.000 € mitversichert.

11.3 Unterhaltungselektronik (wie z.B. Radio-, Fernseh- und Tonbandgeräte) einschließlich Ton- und Datenträger sowie Musikinstrumente sind bis zu 250 € mitversichert.

11.4 Elektrische Heimwerkergeräte, Werkzeuge und Maschinen, die nicht ausschließlich der Gartenbewirtschaftung dienen, (z.B.

Bohrmaschine, Stichsäge, Akkuschauber) sind mit maximal 300 €, je Einzelgerät höchstens jedoch mit 100 €, mitversichert.

11.5 Die Entschädigung für Photovoltaik-/Solaranlagen und Stromerzeuger ist pro Schadenfall auf je 500 € begrenzt.

12. Ausschlüsse

Bargeld, Urkunden Sparbücher Wertpapiere, Schmucksachen, Edelsteine, Perlen, Briefmarken, Münzen, Medaillen, alle Sachen aus Gold, Silber oder Platin, Pelze, handgeknüpfte Teppiche und Gobelins, Ölgemälde, Aquarelle, Zeichnungen, Grafiken, Plastiken, sonstige Sachen die über 100 Jahre alt sind (Antiquitäten), Fotoapparate und optische Geräte, Waffen, Arbeits- und Bau-Maschinen mit Ausnahme der in Punkt 10.4 genannten Gegenstände, Gartenerzeugnisse (Ernten) und Pflanzen, Vögel und Bienenvölker, Kraftfahrzeuge aller Art, Fahrräder und Mofas und deren Anhänger, Wasserfahrzeuge, Geräte der Büro-, Kommunikationselektronik sowie deren Ton- und Datenträger, alkoholische Getränke jeglicher Art.

13. Erläuterungen zum Versicherungsschutz

Im Winter sollten leicht transportable Teile, die in dieser Jahreszeit nicht benutzt werden, aus den Gartenhäusern entfernt werden. Sachen, die sich am Schadentag vorübergehend (bis zu 3 Monaten) im Gartenhaus befunden haben, sind auch über eine Hausratversicherung (Außenversicherung) versichert. Eine Regulierung kann nur dann erfolgen, wenn Name, Anschrift und Versicherungsscheinnummer des Hausratversicherers angegeben werden, sofern ein solcher Vertrag besteht.

14. Kündigungen

14.1 Kündigungen sind entsprechend den getroffenen Vereinbarungen im Rahmenvertrag möglich. Erfolgt keine Kündigung, so gilt die Versicherung für ein weiteres Jahr als vereinbart.

14.2 Nach Eintritt eines Versicherungsfalles können sowohl der versicherte Kleingärtner als auch der Versicherer das Versicherungsverhältnis kündigen.

14.3 Eine Kündigung gemäß Punkt 14.2 oder aufgrund anderer gesetzlicher Bestimmungen entfaltet Wirkung nur im Verhältnis zwischen dem Versicherer und dem versicherten Kleingärtner. Der Rahmenvertrag bleibt von einer solchen Kündigung unberührt.

15. Was ist nach Eintritt eines Versicherungsfalles zu beachten?

Bei Schäden durch Einbruchdiebstahl ist unverzüglich Anzeige bei der zuständigen Polizeidienststelle zu erstatten, darüber hinaus ist der Polizei eine Aufstellung der entwendeten Sachen einzureichen. Brandschäden sind sofort dem Vertragspartner und dem Versicherer zu melden, da gegebenenfalls eine Besichtigung erforderlich ist.

Eine Schadenanzeige ist beim Vertragspartner und in den meisten Fällen auch beim Kleingärtnerverein erhältlich. Dieses Formular ist vollständig auszufüllen, und es sind alle Unterlagen beizufügen, die als Nachweis zur Höhe des Schadens erforderlich sind (Rechnungen, Quittungen, Reparaturkostenbelege). Bei unvollständig ausgefüllten bzw. unleserlichen Formularen kann sich die Bearbeitung wegen der dann erforderlichen Rückfragen verzögern. Die ausgefüllte Schadenanzeige mit Anlagen ist über den Verein / Verband dem Versicherer einzureichen.